

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung nebst dem Etatgesetz**

**Baden**

**Karlsruhe, 1888**

II. Gehaltsordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-318666](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318666)

## II. Gehaltsordnung.

(Gesetz vom 24. Juli 1888.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

### § 1.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Bei der Verwilligung der Gehalte und Zulagen an etatmäßige Beamte, sowie bei der Anrechnung der wandelbaren und Naturalbezüge solcher Beamten im Einkommensanschlage wird nach Maßgabe dieser Gehaltsordnung und des anliegenden Tarifs\*) verfahren.

### § 2.

#### Zuständigkeit zur Gehalts- und Zulageverwilligung und Voraussetzungen des Vorrückens.

Die Verwilligung der Gehalte und Zulagen, sowie die Entschliebung über die Anrechnung der wandelbaren und Naturalbezüge im Einkommensanschlage erfolgt im einzelnen Falle durch den Landesherrn, oder die vom Landesherrn für zuständig erklärte Behörde.

Das Vorrücken im Gehalt ist von Erfüllung der Voraussetzung des § 21 des Beamtengesetzes abhängig. Sobald gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt, wird das Vorrücken entweder ganz unterbleiben, oder eine Zulage nur mit einem Theilbetrag, oder in längeren Fristen, oder in widerruflicher Weise erfolgen; dem Beamten ist auf Ansuchen der Grund einer solchen Entschliebung zu eröffnen.

Hinsichtlich des Vorrückens der Richter und der ihnen gleichgestellten Beamten sind die Bestimmungen des Beamtengesetzes (§ 130 Ziff. 2 und 6) maßgebend.

\*) Siehe S. 77.

## § 3.

**Für Gehalt und Vorrücken maßgebende Amtsstelle.**

Für die Art und Höhe der zu verwilligenden Gehalte und Zulagen und für die Zulagefristen ist die im Hauptdienste übertragene Amtsstelle maßgebend und bleiben Amtsstellen und Amtsthätigkeiten, welche dem Beamten bloß vorläufig oder vorübergehend oder im Nebendienste übertragen sind, außer Betracht.

## § 4.

**Gehaltsverwilligung bei der ersten etatmäßigen Anstellung.**

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf einer Amtsstelle, für welche im Tarif ein Anfangsgehalt vorgesehen ist, erhält der Beamte den Anfangsgehalt.

Ausnahmsweise ist jedoch in diesem Falle kraft landesherrlicher Entschliehung die Verwilligung eines höheren Gehaltes zulässig, wenn der Beamte vorher längere Zeit als Offizier oder Civilbeamter im Reichs- oder fremden Staatsdienste angestellt, oder in einem anderen öffentlichen Dienste (als Gemeindebeamter, Geistlicher und dergleichen), als Rechtsanwalt oder in einem höheren technischen Beruf thätig war.

Erfolgt die erste etatmäßige Anstellung auf einer Amtsstelle, für welche im Tarif weder ein Anfangs- noch ein fester Gehalt vorgesehen ist, so wird der Anfangsgehalt nach den Umständen des einzelnen Falles bemessen.

Wenn ein Beamter, auf welchen die Vorschrift in § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung findet, auf eine Amtsstelle versetzt wird, welche die ganze Zeit und Kraft des Beamten erfordert, so gilt dies im Sinne dieses Paragraphen als eine erste etatmäßige Anstellung.

## § 5.

**Vorrücken auf der gleichen Amtsstelle und auf gleichartigen Amtsstellen.**

Solange ein Beamter nach der ersten etatmäßigen Anstellung auf derselben Amtsstelle oder auf gleichartigen Amtsstellen verbleibt, erhält er zuerst nach Ablauf der Anfangszulagefrist die etwa vorgesehene Anfangszulage und weiterhin nach Ablauf der ordentlichen Zulagefristen die ordentlichen Zulagen.

Im Fall der Versetzung auf eine gleichartige Amtsstelle ist für

die Höhe der Zulage und für die Zulagefrist (vergl. § 9 vorletzter Absatz) die neue Amtsstelle maßgebend.

Ist im Tarif für den Fall der Versetzung auf eine gleichartige Amtsstelle eine Beförderungszulage vorgesehen, so erhält der Beamte mit der Versetzung sofort die Beförderungszulage, unbeschadet des sonstigen Vorrückens nach obigen Bestimmungen.

Als gleichartig im Sinne dieser Gehaltsordnung gelten alle Amtsstellen, welche der gleichen Abtheilung des Tarifs angehören.

#### § 6.

##### **Vorrücken auf höhere Amtsstellen.**

Wird ein Beamter auf eine höhere Amtsstelle versetzt, für welche nicht ein fester Gehalt vorgesehen ist, so erhält er mit der Versetzung in der Regel die für die neue Amtsstelle im Tarif vorgesehene Beförderungszulage. Außerdem erhält er je nach Ablauf der ordentlichen Zulagefristen (vergl. § 9 vorletzter Absatz) die ordentlichen Zulagen; für die Höhe und Frist derselben ist die neue Amtsstelle maßgebend.

Als höhere Amtsstellen im Sinne dieser Gehaltsordnung gelten alle, welche einer voranstehenden Abtheilung des Tarifs angehören.

Soweit im Gehaltstarif für Beamte der gleichen Benennung verschiedene Gehaltsklassen vorgesehen sind, erfolgt die Einreihung der Beamten in diese Klassen mit Beachtung der im Staatsvoranschlag genehmigten Zahl der Stellen einer jeden Gehaltsklasse und nach Maßgabe der durch landesherrliche Verordnung zu treffenden Bestimmung über die zur Erreichung der oberen Gehaltsstufen (Klassen) erforderliche besondere Qualifikation.

#### § 7.

##### **Insbefondere Versetzung auf eine Stelle mit Anfangsgehalt.**

Wenn für die gleichartige oder höhere Amtsstelle, auf welche der Beamte versetzt wird, im Tarif ein Anfangsgehalt vorgesehen ist, so wird dem Beamten entweder sofort eben dieser Anfangsgehalt oder — nach der in den §§ 5 und 6 gegebenen Regel — sein bisheriger Gehalt zuzüglich etwaiger Beförderungszulage gewährt, je nachdem das Eine oder das Andere für den Beamten als günstiger erscheint. Im ersteren Fall wird der Gehalt des Beamten weiterhin so bemessen, wie wenn dieser auf der neuen Amtsstelle seine erste etatmäßige Anstellung erhielt, d. h. es

werden ihm in den tarifmäßigen Fristen, diese von der Versetzung an gerechnet, zuerst die Anfangszulage und sodann die ordentlichen Zulagen der neuen Stelle gewährt.

### § 8.

#### **Versetzung auf eine geringere Amtsstelle.**

Wird ein Beamter auf eine geringere Amtsstelle versetzt, so ist im Einzelfalle zu bestimmen, ob und inwieweit eine Verminderung des seitherigen Gehaltsbezugs einzutreten hat und von welchem Zeitpunkte an die Frist für die auf der neuen Amtsstelle etwa zulässige nächste Zulage läuft.

Ist übrigens eine solche Versetzung nicht durch ein Verschulden des Beamten veranlaßt, so kann derselbe noch die nächste Zulage, die in seiner bisherigen Stellung etwa anersfallen wäre, erhalten, wie wenn eine Veränderung derselben nicht stattgehabt hätte, weiterhin aber die für die neue Amtsstelle vorgesehenen Zulagen in den hierfür geordneten Fristen, in allen Fällen mit Beachtung des in der letzteren erreichbaren Höchstgehaltes.

Als geringere Amtsstellen im Sinne dieser Gehaltsordnung gelten alle, welche einer nachstehenden Abtheilung des Tarifs angehören.

### § 9.

#### **Die Wirksamkeit der Zulageverwilligung und die Zulagefristen.**

Wenn die Verwilligung einer Zulage in Folge der Versetzung des Beamten auf eine andere Amtsstelle stattgefunden hat, so wird sie jedenfalls mit dem Antritt des neuen Amtes wirksam. Im Uebrigen ist die Verwilligung von dem Ablauf der Zulagefrist abhängig.

Die Zulagefristen laufen stets von dem ersten Tag eines Kalendervierteljahres an, und zwar, sofern die für den Anfall der Zulage maßgebende Thatsache in den beiden ersten Monaten des Kalendervierteljahres stattgefunden hat, von dem ersten Tag eben dieses Vierteljahres, sofern dagegen die maßgebende Thatsache in den letzten Monat des Vierteljahres fällt, von dem ersten Tag des nachfolgenden Kalendervierteljahres.

Maßgebend in diesem Sinne ist derjenige Zeitpunkt, auf welchen der Gehalt, die Anfangszulage oder die letzte ordentliche Zulage verwilligt worden ist, und zwar auch dann, wenn die Anfangs- oder die ordentliche Zulage nur mit einem Theile des zulässigen Betrages verwilligt wurde.

Wurde eine Zulage nur widerruflich verwilligt, so ist derjenige Zeitpunkt maßgebend, auf welchen die widerruflich verwilligte Zulage ganz oder theilweise in Gehalt verwandelt worden ist.

Im Falle einer Versetzung wird für die Verwilligung der Zulage in der neuen Amtsstelle die Zeit, welche der Beamte seit der letzten Gehalts- oder Zulageverwilligung auf der seitherigen Amtsstelle zugebracht hat, falls er den für diese Stelle maßgebenden festen oder höchsten Gehalt bezog, zur Hälfte, und falls dies nicht der Fall war, mit der ganzen Dauer eingerechnet.

Die Zeit, während welcher ein Beamter unter Einbehaltung seiner Bezüge nicht im aktiven Dienst war, wird in die Zulagefrist nicht eingerechnet.

## § 10.

**Einstweilige Aussetzung der Zulageverwilligung.**

Die Verwilligung einer Zulage bleibt ausgesetzt, solange gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren im Lauf ist, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Ermittlungs-, Voruntersuchungs- oder Hauptverfahren schwebt, in welchem er als Beschuldigter vom Richter vernommen, oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen wurde.

Führt dieses Verfahren zur Entlassung des Beamten aus dem staatlichen Dienste, so unterbleibt die Zulage, welche sonst in der Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens etwa anerfallen wäre.

## § 11.

**Nebengehalt für die einstweilige Versetzung einer höheren Amtsstelle.**

Wird einem Beamten die einstweilige Versetzung einer höheren Amtsstelle (§ 6 Abs. 2) übertragen, so kann ihm an Stelle einer sonstigen Vergütung für die Dauer dieser Dienstbeforgung ein Nebengehalt in der Höhe der Beförderungszulage, welche ihm bei endgültiger Uebertragung der Stelle anfallen würde, gewährt werden.

## § 12.

**Widerruf des Nebengehalts durch Zulageanfall.**

Ist einem Beamten, außer dem Gehalt, für den Hauptdienst noch ein Nebengehalt bewilligt, so gilt derselbe beim Anfall einer Gehaltszulage im Betrage der letzteren als widerrufen.

Der Widerruf des Nebengehalts durch Zulageanfall unterbleibt, wo der Nebengehalt nach dem Gehaltstarif oder Staats-

voranschlag die Eigenschaft einer zusätzlichen Verwilligung zu dem für den Hauptdienst gewährten Gehalt hat.

§ 13.

**Wandelbare und Naturalbezüge.**

Inwieweit einem etatmäßigen Beamten neben dem tarifmäßigen Gehalt noch wandelbare und Naturalbezüge (§ 17 Ziff. 4 und 5 des Beamtengesetzes) als Bestandtheile des Einkommensanschlages verliehen werden können, ergibt sich aus den bezüglichen Bestimmungen des Gehaltstarifs.

Soweit einzelnen Beamten ein für sie im Gehaltstarif nicht vorgesehener Naturalbezug gewährt wird, ist der Werth desselben auf den Gehalt in Anrechnung zu bringen. Der Werth wandelbarer Bezüge, deren Verwilligung neben dem Gehalt im Gehaltstarif nicht vorgesehen ist, ist auf den Gehalt nur insoweit anzurechnen, als es für die betreffende Beamtenkategorie im Gehaltstarif ausdrücklich bestimmt ist.

Bei den grundsätzlich oder wesentlich auf den Ertrag von wandelbaren Bezügen angewiesenen etatmäßigen Beamten bezeichnen die im Gehaltstarif vorgesehenen Bezüge und Zulagen den für die Aufnahme in den Einkommensanschlag maßgebenden Werthanschlag der wandelbaren Bezüge.

§ 14.

**Insbeyondere im Fall der Versetzung eines Beamten.**

Wird ein Beamter, welchem bisher wandelbare oder Naturalbezüge der im ersten Absatz von § 13 bezeichneten Art zukamen, im dienstlichen Interesse und ohne sein Verschulden auf eine Amtsstelle versetzt, in welcher ihm solche Bezüge nicht oder in geringerem anschlussmäßigen Betrag gewährt sind, so kann dem Beamten, soweit nicht durch den höheren Gehalt der neuen Amtsstelle oder durch anschlussmäßige Naturalbezüge ein Ausgleich für den Ausfall gegeben ist, eine entsprechende Dienst- oder Gehaltszulage gewährt werden.

Wird einem wesentlich auf den Ertrag wandelbarer Bezüge angewiesenen Beamten eine etatmäßige Amtsstelle, welche grundsätzlich mit Gehaltsbezug verbunden ist, übertragen, so kann der Gehalt des Beamten auf der neuen Amtsstelle so bemessen werden, wie wenn er auf der bisherigen Amtsstelle einen Gehalt in der

Höhe des Werthanschlages jener wandelbaren Bezüge, abzüglich der Hälfte des anschlagsmäßigen Wohnungsgeldbetrags, bezogen hätte.

§ 15.

**Schadloshaltung für entgehende wandelbare Bezüge.**

Wenn hinter dem tarifmäßigen Anschlag der neben dem Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge (§ 13 Abs. 1) der wirkliche Ertrag derselben in Folge einer nicht auf Antrag oder durch Verschulden des Beamten stattgehabten Unterbrechung seiner Dienstthätigkeit erheblich zurückbleibt, so kann dem Beamten eine theilweise oder vollständige Schadloshaltung gewährt werden. Der der Berechnung des Ersatzes zu Grunde zu legende Jahresbetrag darf weder jenen Werthanschlag noch den Reinertrag der wandelbaren Bezüge innerhalb des der Dienstunterbrechung vorangehenden Jahres übersteigen.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist, beim Vorliegen der genannten Veranlassung, auf die im zweiten und dritten Absatz von § 13 behandelten Werthanschläge für wandelbares Einkommen sinngemäß anwendbar.

Bleibt das Einkommen eines Beamten aus den nach § 13 Absatz 2 auf den Gehalt angerechneten oder aus den nach § 13 Absatz 3 die Stelle von Gehalt vertretenden Bezügen, ohne sein Verschulden, aber ohne daß die im ersten Absatz genannte Dienstunterbrechung vorliegt, hinter dem angerechneten Betrag bzw. hinter dem Einkommensanschlag zurück, so kann aus der Staatskasse eine entsprechende Aufbesserung gewährt werden, jedoch darf, was die wesentlich auf wandelbare Bezüge angewiesenen Beamten anbelangt (§ 13 Absatz 3), der zu Grund zu legende Jahresbetrag weder den hierfür im Gehaltstarif festgesetzten Betrag, noch den Einkommensanschlag übersteigen.

§ 16.

**Höchstbetrag für den pensionsfähigen Gehalt einiger Beamtenkategorien.**

Der Gehalt der Professoren an Hochschulen und der anderen Beamten, für welche im Gehaltstarif ein fester oder Höchstgehalt nicht festgesetzt ist, kommt für die Bemessung des Ruhegehalts und für die Hinterbliebenenversorgung nur insoweit in Betracht, als derselbe bei den Beamten der Abtheilung B. den Betrag von 7500 M., bei den Beamten der Abtheilung D. den Betrag von

4000 M. und im Uebrigen den Betrag von 2000 M. nicht übersteigt. Der diesen Betrag übersteigende Gehaltstheil ist von der Aufnahme in den Einkommensanschlag (§ 18 des Beamtengesetzes) ausgeschlossen.

## § 17.

**Die für das Wohnungsgeld maßgebenden Dienstklassen.**

Den sechs Dienstklassen des Wohnungsgeldtarifs (§ 22 vorletzter Absatz des Beamtengesetzes) werden die im Gehaltstarif aufgeführten etatmäßigen Amtsstellen folgendermaßen zugewiesen:

der I. Dienstklasse die Stellen der Abtheilung	A.
" II. " " " "	B.
" III. " " " "	C. u. D.
" IV. " " " "	E. u. F.
" V. " " " "	G. u. H.
" VI. " " " "	J. u. K.

## § 18.

**Kommissarisch in einem andern öffentlichen Dienst verwendete Beamte.**

Solange ein etatmäßiger Beamter, ohne aus dem staatlichen Dienste auszuscheiden, im Reichsdienste oder im inländischen Hofdienst, im Dienste eines andern Bundesstaates oder eines inländischen Kommunalverbandes auf Vorschlag oder durch Ernennung der Großh. Regierung unter Einstellung der Bezüge aus der Staatskasse kommissarisch verwendet ist, können die in dem Einkommensanschlage verzeichneten Bezüge des Beamten in den tarifmäßigen Zulagefristen erhöht werden, wie wenn derselbe im Landesdienste verwendet wäre.

Solange eine solche Verwendung bei der Kontrolle der Zölle und Steuern im Reichsdienste oder bei der Zollverwaltung eines Bundesstaates statt hat, kann dem Beamten, sofern die nach Obigem im Einkommensanschlage verzeichneten Bezüge höher sind, als die ihm in der kommissarischen Verwendung thatsächlich zukommenden, der Unterschied aus der Staatskasse gewährt werden.

## § 19.

**Main-Neckarbahnbeamte.**

Die im Dienst der Main-Neckarbahn etatmäßig angestellten badischen Beamten erhalten ihr wirkliches Einkommen an Gehalt und

Wohnungsgeld nach den für die gleichartigen Beamten der badischen Eisenbahnverwaltung geltenden Vorschriften. Dabei wird jedoch den Main-Neckarbahnbeamten, welchen Dienstwohnungen gegen Entrichtung des von der Main-Neckarbahngemeinschaft festgesetzten Miethzinses überlassen sind, das Wohnungsgeld zur Deckung des Miethzinses zurückbehalten beziehungsweise durch Leistung eines vorübergehenden Zuschusses insoweit ergänzt, als zur Deckung dieses Miethzinses erforderlich ist.

Auf den hiernach bemessenen Bezug an Gehalt zuzüglich Wohnungsgeld wird der aus der Betriebskasse der Main-Neckarbahn vereinbarungsgemäß zu zahlende Gehalt (einschließlich etwaiger Zulage) angerechnet; ist der letztere Betrag höher, so verbleibt der Ueberschuß, soweit er den geordneten Anschlag (Absatz 3) an Gehalt und Wohnungsgeld übersteigt, dem Beamten als Nebengehalt.

Für die Feststellung des Einkommensanschlages der badischen Main-Neckarbahnbeamten in jeder Beziehung die für die gleichartigen Beamten der badischen Eisenbahnverwaltung bestehenden Vorschriften, soweit nicht in dem Gehaltstarif ausdrücklich anders bestimmt ist.

## Uebergangsbestimmungen.

### § 20.

#### Bemessung des Gehalts für die beim Uebergang bereits angestellten Beamten.

Nach dem Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung erhalten die in diesem Zeitpunkt bereits etatmäßig angestellten Beamten beim Ablauf der tarifmäßigen Frist zu ihrem bisherigen Gehalt die im Tarif für ihre Amtsstelle vorgesehene Anfangs- oder ordentliche Zulage: die erstere, wenn der Beamte seit der ersten Anstellung mit Staatsdienerrecht beziehungsweise seit der ersten dekretmäßigen Anstellung eine Gehaltszulage noch nicht erhalten hat, sonst die ordentliche Zulage. Die Frist für diese Zulage wird so berechnet, wie wenn die seit der erwähnten ersten Anstellung beziehungsweise seit der letzten Zulagebewilligung verflossene Zeit unter der Herrschaft der Gehaltsordnung zugebracht worden wäre, wobei die in dem derzeit zulässigen oder herkömmlichen Gehaltsmaximum zugebrachte Dienstzeit nur zur Hälfte gerechnet wird. (Vergl. oben § 9 Abs. 2 ff.)

Daneben gelten bezüglich derjenigen Beamten, für deren Amts-

stelle im Gehaltstarif ein Anfangsgehalt vorgesehen ist, die folgenden Bestimmungen:

- a. beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung kann der Gehalt eines solchen Beamten auf den tarifmäßigen Anfangsgehalt erhöht werden;
- b. auch da, wo von der Bestimmung unter a. zu Gunsten des Beamten Gebrauch gemacht wurde, kann demselben doch auf Grund des ersten Absatzes dieses Paragraphen zur gegebenen Zeit eine Zulage gewährt werden; nur ist dann der tarifmäßige Betrag derselben um denjenigen Betrag zu kürzen, welchen der Beamte auf Grund der Bestimmung unter a. außerordentlicherweise erhalten hat;
- c. beim Ablauf der tarifmäßigen, vom Inkrafttreten der Gehaltsordnung zu rechnenden Frist für die Anfangszulage kann der Gehalt auf den aus dem tarifmäßigen Anfangsgehalt zuzüglich Anfangszulage gebildeten Betrag erhöht werden;
- d. wird von der Bestimmung unter c. Gebrauch gemacht, so läuft erst von dem Zeitpunkt der hiernach erfolgenden Zulageverwilligung an, die Frist für weitere Zulage;
- e. die Thatfache, daß von der Bestimmung unter b. Gebrauch gemacht wurde, steht der Anwendung der Bestimmung unter c. nicht im Weg.

#### § 21.

##### Insbefondere für richterliche Beamte.

Für die beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung bereits angestellten Richter und den Richtern gleichgestellten Beamten gilt der Inhalt des ersten Absatzes des voranstehenden Paragraphen mit folgender Maßgabe.

Die Besoldungen derjenigen Richter und den Richtern gleichgestellten Beamten, welche den bisherigen höchsten Satz ihrer Klasse noch nicht erreicht haben, werden auf den Tag der Einführung der Gehaltsordnung in der Weise festgesetzt, daß von Zulagen, welche nach dem Richterbesoldungsgesetz vom 20. Februar 1879 ihnen in der Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. Dezember 1891 anfallen könnten, derjenige Theilbetrag sofort ihrer Besoldung zuwächst, welcher nach Verhältnis der bis 1. Januar 1890 abgelaufenen Zeit sich ergibt; die Beträge sind erforderlichenfalls so aufzurunden, daß die neue Besoldung einen durch zehn theilbaren Betrag in vollen Mark darstellt.

Richterliche Beamte, deren Gehalt einschließlich des nach dem vorstehenden Absatz etwa gewährten Theilbetrages bei Einführung der Gehaltsordnung weniger als 3200 M. beträgt, erhalten auf diesen Zeitpunkt eine einmalige Zulage von 200 M., insoweit durch dieselbe der Betrag von 3200 M. nicht überschritten wird.

Bei allen am 1. Januar 1890 im Dienst befindlichen richterlichen Beamten, auf welche die Vorschriften der beiden vorigen Absätze Anwendung gefunden haben, läuft die Frist für die nächste Zulage (Anfangs- oder ordentliche Zulage) von dem eben genannten Zeitpunkt an.

#### § 22.

##### Widerruf von Funktionsgehalten.

Zu Gunsten derjenigen beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung etatmäßig angestellten Beamten, welche schon vor dieser Zeit im Genuß eines für den Hauptdienst verliehenen Nebengehaltes (sog. Funktionsgehalt) sind, bleibt die Vorschrift im ersten Absatz von § 12 außer Anwendung. Jedoch darf durch ungeschmälerter Belassung des Nebengehaltes der tarifmäßige Höchstgehalt der betreffenden Amtsstelle nicht überschritten werden.

#### § 23.

##### Ersatz für die regelmäßigen Remunerationen.

Sämmtlichen beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung seit mindestens einem Jahre etatmäßig angestellten Beamten der Tarifabtheilungen E. bis K., welche durch das Aufhören der regelmäßigen Jahresremuneration (einschließlich jener aus dem Bureauverjum) in ihren Bezügen einen Ausfall erleiden, kann dafür durch Zuweisung einer mit dem Inkrafttreten der Gehaltsordnung beginnenden, den Ausfall im Allgemeinen deckenden Dienstzulage Ersatz gewährt werden. Die Höhe dieser Dienstzulage wird für jeden jener Beamten durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgestellt werden; sie soll denjenigen Betrag, welchen der Beamte im Durchschnitt der Jahre 1887/89 als ordentliche Remuneration bezogen hat und jedenfalls den Betrag von dreihundert Mark, nicht übersteigen.

Diese Dienstzulage ist in dem Maße nicht zu gewähren, als dem Beamten gemäß § 20 Absatz 2 zur Erreichung des Anfangsgehalts seiner Stelle eine außerordentliche Gehaltsaufbesserung zu

Theil wird. Sie ist ferner insoweit nicht zu gewähren bzw. späterhin zu kürzen oder zurückzuziehen, als der Beamte bei oder nach Inkrafttreten der Gehaltsordnung Zulagen an Gehalt oder Nebengehalt über den Betrag des Gehalts hinaus erhält, welcher auf der ein Jahr vor Inkrafttreten der Gehaltsordnung bekleideten Amtsstelle nach den damals geltenden Vorschriften und Grundsätzen von ihm erreicht werden konnte.

Durch Gewährung jener Dienstzulage darf der aus dem tarifmäßigen Höchstgehalt zuzüglich der Alterszulage der eben genannten Amtsstelle gebildete Betrag nicht überschritten werden.

#### § 24.

#### Berechnung des Einkommensanschlags an Stelle des früheren dekretmäßigen Dienst Einkommens.

Für die beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung in einer etatmäßigen Stellung befindlichen Angestellten der Civilstaatsverwaltung, Notare und Gendarmeriebediensteten wird das ihnen unmittelbar vor jenem Zeitpunkt zukommende dekretmäßige Dienst Einkommen als der im Sinne des Beamtengesetzes maßgebende Einkommensanschlag (§ 18 des Beamtengesetzes) mit folgender Maßgabe behandelt:

1. Soweit das dekretmäßige Dienst Einkommen den festen oder den Höchstbetrag der für die betreffende Amtsstelle oder Stellenklasse nach dem Gehaltstarif zulässigen Bezüge überschreitet, wird der Einkommensanschlag bis zu diesem Betrage gekürzt; dekretmäßige Dienst Einkommen von 2000 M. oder mehr sollen nicht unter 2000 M. herabgemindert werden.
2. Für diejenigen Beamten, welche grundsätzlich oder wesentlich auf wandelbare Bezüge insbesondere Geschäftsgebühren angewiesen sind, soll der Einkommensanschlag denjenigen Betrag nicht übersteigen, welcher für den Beamten maßgebend sein würde, wenn auf seine Bezüge und deren Veranschlagung seit der ersten dekretmäßigen Anstellung bis zum Inkrafttreten der Gehaltsordnung die Bestimmungen der letzteren und des Gehaltstarifs anwendbar gewesen wären.

#### § 25.

#### Gehalt und Einkommensanschlag der Beamten auf Amtsstellen, für welche eine bestimmte Vorbildung vorgeschrieben ist.

Soweit die Einreihung eines Beamten in eine bestimmte Ge-

haltsklasse durch Tarifvorschrift von dem Nachweis einer gewissen Vorbildung abhängig gemacht ist, sind zu Gunsten derjenigen vor dem 1. Januar 1890 auf solche Amtsstellen ernannten Beamten, welche die erforderliche Vorbildung nicht nachgewiesen haben, die folgenden Abweichungen zulässig.

1. Diejenigen Beamten, welche auf eine Stelle der bezeichneten Art ernannt worden sind, bevor die hierfür jetzt vorgeschriebene Prüfung überhaupt eingeführt war, werden in jeder Beziehung so behandelt, wie wenn sie den im Gehaltstarif erforderlichen Nachweis über ihre Vorbildung geliefert hätten.
2. Gleiches gilt bezüglich derjenigen Beamten, von welchen die Ablegung der sonst vorgeschriebenen niederen Verwaltungsprüfung mit Rücksicht auf die von ihnen nachgewiesene vollständige Gymnasialbildung nicht verlangt worden ist.
3. Beamte, auf welche keine der vorstehenden beiden Bestimmungen anwendbar ist, sollen weiterhin bis zu dem auf ihrer bisherigen Amtsstelle nach den bisherigen Bestimmungen erreichbaren Höchstbetrag vorrücken, auch wenn dadurch der nach Vorschrift des Gehaltstarifs erreichbare Höchstgehalt nebst Alterszulage überschritten wird. Die Zulagen erfolgen in den geordneten Fristen derjenigen Gehaltsklasse, welcher der Beamte nach Vorschrift des Gehaltstarifs zugewiesen ist; soweit dieselben schon bisher nicht pensionsfähig gewesen wären und den Betrag des tarifmäßigen Höchstgehalts übersteigen, haben sie die Eigenschaft einer Alterszulage.
4. Der Einkommensvoranschlag soll beim Inkrafttreten des Gesetzes in allen Fällen auf denjenigen Betrag festgestellt werden, welcher dem Beamten in diesem Zeitpunkt als dekretmäßiges Einkommen zugesichert ist, vorausgesetzt, daß dasselbe den für die entsprechenden Beamtenkategorien nach Tarifabtheilung G. bezw. H. zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigt.

Begeben zu Schloß Baden, den 24. Juli 1888.

**Friedrich.**

Durban. Elstätter. Hoff. A. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Leuz.

Gehalts-Tarif.

---

D.-Z.		Fester Gehalt
		M.
	<b>Abtheilung A.</b>	
1	Minister . . . . . } Ministerialpräsidenten . . . . . } Stimmführende Mitglieder des Staatsministeriums . . . . . }	12 000
2	Präsident der Oberrechnungskammer . . . . . } Präsident des Oberlandesgerichts . . . . . } Präsident des Verwaltungsgerichtshofs . . . . . }	10 000 8 400

## Bemerkungen

Zu D. 3. 1.

Daneben Dienstzulagen:

für Minister . . . . .	6 000 M.
„ Ministerialpräsidenten . . . . .	4 000 M.
„ Außerdem für den Präsidenten des Staats- ministeriums Repräsentationsgehalt . . .	10 000 M.

D.-Z.		Fester Gehalt	Höchster Gehalt	Frist für die ordentl.	Betrag der Zulagen
		M.	M.	Jahre	M.
<b>Abtheilung B.</b>					
1	Ministerialdirektoren und vor- sitzende Räte d. Ministerien Direktoren der Kollegial- mittelstellen . . . . . Senatspräsidenten beim Ober- landesgericht . . . . . Präsidenten der Landgerichte	7 500	—	—	—
2	Gesandter in Berlin . . . . . Oberstaatsanwalt . . . . . Vorstand des Geh. Kabinetts Direktor d. Amortisationskasse Vorstand der Baudirektion . . . . .	—	7 500	2	600
3	Kollegialmitglieder der Mini- sterien und der Oberrech- nungskammer . . . . . Abtheilungsvorstände und vor- sitzende Räte bei Kollegial- mittelstellen . . . . . Erste Staatsanwälte . . . . .	—	6 800	2	600
4	Landgerichtsdirektoren . . . . . Oberlandesgerichts- und Ver- waltungsgerichtsräte . . . . . Korpskom. der Gendarmerie Dir. des Generallandesarchivs . . . . .	—	6 800	2	500
5	Ordentliche Professoren der Landesuniversitäten und der technischen Hochschule . . . . . Professoren der Kunstschule . . . . . Vorstand der Hof- und Landes- bibliothek, der Universitäts- bibliotheken . . . . . Vorstand der Sternwarte . . . . .	—	—	—	—

## Bemerkungen

## Zu Abtheilung B.

Bei der Beförderung nach Abtheilung B. beträgt die Beförderungszulage (§ 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung) bei D.-Z. 2, 3 und 4: 300 M.

Zu D.-Z. 1. Der Generaldirektor der Staatseisenbahnen bezieht daneben eine Dienstzulage von 1200 M.

Zu D.-Z. 2. Der Gesandte bezieht an Gehalt, Dienstzulage und Ersatz für Wohnungsgeld jeweils zusammen 24 000 M.  
Der Oberstaatsanwalt und der Vorstand des Geheimen Kabinetts beziehen neben dem Gehalt eine Dienstzulage von je 700 M., jedoch im Ganzen nicht mehr als 7 500 M.

Zu D.-Z. 3. Landeskommissäre beziehen daneben Dienstzulagen von je 900 M., die Abtheilungsvorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen solche von je 700 M.

Zu D.-Z. 5. Auf die Professoren der Kunstschule findet die Vorschrift in § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.

D.-Z.		Höchster	Frist	Betrag
		Gehalt	für die	der
		M.	ordentl. Jahre	Zulagen M.
<b>Abtheilung C.</b>				
1	Vorstände der Heil- und Pflege- anstalten } Vorstände der Strafanstalten (Ge- haltsklasse I) . . . . . }	6 200	2	400
2	Mitglieder von Kollegialmittelstellen Vollbeschäftigte technische Referenten bei Ministerien . . . . . }	5 800	2	400
3	Vorstände der Bezirksämter . . . . . } Vorstände der Strafanstalten (Ge- haltsklasse II) . . . . . } Staatsanwälte im Rang von Land- gerichtsräthen . . . . . }	5 500	2	400
4	Mitglieder der Landgerichte . . . . .	5 500	2	350
5	Direktoren der Gymnasien, der Real- gymnasien, der Lehrerseminare, der Baugewerkschule, der Kunst- gewerbeschulen . . . . . } Vorstände der Generalstaatskasse, der Eisenbahnhauptkasse, der Beamten- wittwenkasse . . . . . }	5 500	3	500

## Bemerkungen

## Zu Abtheilung C.

Bei der Beförderung nach Abtheilung C. beträgt die Beförderungszulage (§ 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung)  
bei D.-Z. 1, 2 und 3: 300 M.,  
im Uebrigen: 200 M.

Zu D.-Z. 1. Die Vorstände von Strafanstalten (Gehaltsklasse I) können neben dem Gehalt 300 M. Dienstzulage beziehen, jedoch im Ganzen nicht mehr als 6200 M.

Zu D.-Z. 2. Das badische Mitglied der Direktion der Main-Neckarbahn erhält einen Gehalt bis zu 6000 M. und daneben eine Dienstzulage von 500 M.

Zu D.-Z. 3. Zwölf Amtsvorstände der größeren Bezirksämter erhalten neben dem Gehalt eine Dienstzulage von je 500 M. Die in den Höchstgehalt eingerückten Amtsvorstände können daneben, wenn sie nicht die Dienstzulage von 500 M. beziehen, eine solche von 300 M. erhalten.

Die dieser Abtheilung angehörigen Staatsanwälte können eine Dienstzulage von 300 M. erhalten; der Gesamtbezug von 5500 M. darf dadurch nicht überschritten werden.

Zu D.-Z. 4. Landgerichtliche Untersuchungsrichter erhalten eine Dienstzulage von 400 M., Landgerichtsräthe als Vorsitzende von Handelsgerichten eine solche von 600 M.

Nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist erhalten die Mitglieder der Landgerichte eine Dienstzulage von je 300 M.

D. z. B.	Abtheilung C. (Fortsetzung)	Höchster Gehalt	Frift für die ordentl.	Betrag der Zulagen
		M.	Jahre	M.
6	Vorstand der Münzverwaltung . . . } Distriktskommandanten der Gen- darmerie . . . . . }	5 200	2	400
7	Räthe beim Generallandesarchiv . . } Kreis Schulräthe Direktoren und Vorstände der sieben- und sechsclassigen Mittelschulen, des Lehrerinnenseminars, der Turn- lehrerbildungsanstalt . . . . . }	5 000	3	400

## Bemerkungen

Zu D. 3. 6. Ein Distriktskommandant erhält für Beforgung der Adjutanturgehäfte beim Korpskommando eine Dienstzulage von 500 M.

Zu D. 3. 7. Von den unter Abtheilung C. D. 3. 7 aufgeführten Direktoren und Vorständen der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, des Lehrerinnenseminars, der Turnlehrerbildungsanstalt und von den in D. D. 3. 3 erwähnten Professoren an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten erhalten 25 nach Erreichung des Höchstgehaltes und nach Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist von 3 Jahren eine Dienstzulage von je 300 M.

D.-Z.		Anfangs-	Höch-	Frift	Be-	Frift	Be-
		gehalt	ster	für die	trag	für die	trag
			Ge-	Anfangs-	der	ordentlichen	der
		M.	halt	Zahre	M.	Zahre	M.
						Zulagen	
	<b>Abtheilung D.</b>						
1	Amtsrichter . . . . .						
	Staatsanwälte (soweit nicht						
	Abtheilung C) . . . . .						
	Vorstände der Wasser- und						
	Straßenbau-Inspektionen,						
	der Rheinbauinspektionen,						
	der Kulturinspektionen .						
	Finanzinspektoren . . . . .						
	Domänenverwalter, Ober-						
	einnnehmer, Oberzollinspek-						
	toren . . . . .						
	Vorstände der Salinenver-						
	waltungen . . . . .						
	Hauptkassier bei der Schul-						
	denktilungskasse . . . . .						
	Katasterinspektoren . . . . .						
	Steuerkommissäre (Gehalts-						
	klasse I) . . . . .	2 000	5 000	2	500	3	500
	Bezirksbauinspektoren . . .						
	Oberförster . . . . .						
	Bahnbauinspektoren, Be-						
	triebsinspektoren, Ma-						
	schineninspektoren, Vor-						
	stände der Zentralanstal-						
	ten, sämmtlich bei der Eisen-						
	bahnverwaltung, Dampf-						
	schiffahrtsinspektor, Ma-						
	schineningenieur bei der						
	Main-Neckarbahn . . . . .						
	Zentralinspektoren bei der						
	Oberdirektion des Wasser-						
	und Straßenbaues und						
	bei der Generaldirektion						
	der Staatseisenbahnen,						
	auch Hauptkassierendant						
	bei der Main-Neckarbahn.)						

## Bemerkungen

## Zu Abtheilung D.

Bei der Beförderung nach Abtheilung D. beträgt die Beförderungszulage (§ 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung) durchweg 200 M.

## Zu D.:3. 1.

- a. Amtsrichter als Vorsitzende von Handelsgerichten erhalten eine Dienstzulage von 600 M.  
Bei den mit mehr als 3 Richtern (bezw. Gerichtsnotaren) besetzten Amtsgerichten erhält der die allgemeine Dienstaufsicht führende Amtsrichter eine Dienstzulage von 500 M., soweit er nicht nach Absatz 1 eine solche von 600 M. bezieht.
- b. Staatsanwälte erhalten, so lange sie der Abtheilung D. angehören, neben dem Gehalt eine Dienstzulage von 300 M. innerhalb des Höchstgehalts.
- c. Oberzollinspektoren erhalten neben dem Gehalt eine Dienstzulage von 300 M., jene bei 3 größeren Hauptämtern eine solche bis zu 600 M.; diese Dienstzulage wird, wenn der Oberzollinspektor in Mannheim zugleich Hafentommisär ist, um 200 M. erhöht.
- d. Vorstände der Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung, ebenso der Maschineningenieur der Main-Neckarbahn können neben dem Gehalt Dienstzulagen von je 300 M. beziehen.
- e. Vorstände von Bezirksfinanzstellen (Domänenverwalter, Uebernehmer, Oberzollinspektoren), welche als Revisionsvorstände bei Ministerien oder Mittelstellen angestellt werden, können im Gehalt nach Maßgabe der Bestimmungen der Abtheilung D. D.:3. 1 weiter vorrücken.

D. 3.	Abtheilung D. (Fortsetzung)	An-	Höch-	Frist	Be-	Frist	Be-
		fangs-	ster	für die	trag	für die	trag
		gehalt	Ge-	Anfangs-	der	ordentlichen	der
		M.	halt	Jahre	M.	Jahre	M.
	Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen (Stiftungswalter), Vorstände der Universitätskassen, Gehaltsklasse I . . . . .)	2 000	5 000	2	500	3	500
2	Ministerialsekretäre (Gehaltsklasse I) und zweite Beamte der Bezirksämter	2 000	4 300	2	500	3	500
3	Professoren an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten . . . . . Rektoren erweiterter Volksschulen . . . . . Vorstände von Blinden- ziehungs- und Taubstummenanstalten (Gehaltsklasse I) . . . . . Vorstände der in C. 7 nicht genannten Mittelschulen . Bibliothekare an der Hof- und Landesbibliothek und an den Landesuniversitäten . . . . .)	2 000	5 000	2	400	3	400
4	Gerichtsnotare . . . . . Notariatsinspektoren . . . . .)	2 000	5 000	2	400	3	400
5	Professoren der Baugewerkschule, der Kunstgewerbeschulen . . . . . Vorstand der agrilkulturchemischen Versuchstation Vorstand der Landesgewerbehalle . . . . . Vorstand der Uhrmacherschule . . . . .)	—	5 000	—	—	3	400

## Bemerkungen

Zu D. 3. 2. In 3 größeren Städten kann je ein zweiter Beamter des Bezirksamts mit den Bezügen der Amtsvorstände angestellt werden.

Zu D. 3. 3. Vergl. Bemerkung zu Abtheilung C. D. 3. 7.

Zu D. 3. 4. Den Gerichtsnotaren, welche Notariatsdienste versehen, wird der Anschlag des wandelbaren Einkommens auf den baaren Gehalt angerechnet.

D.-Z.	Abtheilung D. (Fortsetzung)	Anfangs-	Höch-	Frist	Be-	Frist	Be-
		gehalt	ster	für die	trag	für die	trag
		M.	M.	Jahre	M.	Jahre	M.
6	Ärzte bei den Heil- und Pflegeanstalten . . . .	—	5 000	—	—	3	400
7	Notare (Gehaltsklasse I) .	2 200	5 200	2	400	3	400
8	Strafanstaltsärzte . . . .	—	4 500	—	—	2	300
9	Hausgeistliche bei Strafan- stalten, bei Heil- und Pflegeanstalten . . . .	—	4 500	—	—	3	300
10	Vorstand der landwirth- schaftlichen Lehranstalt Hochburg . . . . .	—	4 300	—	—	3	200
11	Technische Referenten bei Ministerien, soweit nicht zu Abtheilung C. gehörig	2 000	3 500	2	200	3	200
12	Bezirksärzte (Gehaltsklasse I)	1 200	3 500	3	300	3	250
13	Bezirksärzte (Gehaltsklasse II)	1 200	3 500	4	300	4	250
14	Außerordentliche und Hono- rarprofessoren der Lan- desuniversitäten und der technischen Hochschule .	—	—	—	—	—	—

## Bemerkungen

Zu D.-Z. 7. Werthanschlag des gesammten Diensteinkommens. Bei der Ergänzung des Gebührenertrags im Sinne von § 15 (Schlussatz) der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 3000 M. zu Grunde gelegt werden.

Zu D.-Z. 8. Auf diese Beamten findet die Vorschrift in § 22 Abf. 2 des Beamtengesetzes Anwendung.

Zu D.-Z. 11, 12, 13. Auf diese Beamten findet die Vorschrift in § 22 Abf. 2 des Beamtengesetzes Anwendung.

Zu D.-Z. 12, 13. Der Anfangsgehalt von 1200 M. ist, auch wenn der Beamte vorher mit höherem Gehalt etatmäßig angestellt war, unbedingt maßgebend.

Den Bezirksärzten wird, jedoch nur für die Dauer ihres Verbleibens in diesem Amt, wegen ihrer wandelbaren Dienstbezüge ein Betrag von 500 M. in den Einkommensanschlag aufgenommen.

D.-Z.		An-	Höch-	Frist	Be-	Frist	Be-
		fangs-	ster	für die	trag	für die	trag
		gehalt	Ge-	Anfangs-	der	ordentlichen	der
		M.	halt	Zahre	M.	Zahre	M.
	<b>Abtheilung E.</b>						
1	Revisionsvorstände bei Ministerien und der Oberrechnungskammer . . .	2 000	4 300	2	400	3	500
2	Hauptamtsverwalter, auch Zollinspektoren mit gleichem Rang . . . . . Zweite Beamte der Salinen- und der Münzverwaltung	2 000	4 300	2	400	3	400
3	Ingenieure I. Klasse, Bahn- und Maschineningenieure I. Klasse, Bahnarhitekten I. Klasse (Gehaltsklasse I) Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen (Stiftungsverwalter), Vorstände der Universitätskassen, Gehaltsklasse II . . . . . Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung . . Revisionsvorstände bei Mittelstellen . . . . . Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen und bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues . . . Chemiker an der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt, Obergeometer der Technischen Hochschule . . . . . Vorstand der Filiale der Landesgewerbehalle . .	2 000	4 200	2	400	3	400

## Bemerkungen

## Zu Abtheilung E.

- a. Bei der Beförderung nach Abtheilung E beträgt die Beförderungszulage (§ 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung):  
bei D.-Z. 1 und 2: 200 M.,  
im Uebrigen: 100 M.
- b. Nach dreijährigem Bezug des höchsten Gehalts ihrer Kategorie können folgenden Beamten Alterszulagen verwilligt werden:  
von 300 M. den Beamten unter D.-Z. 1, 2 und 3,  
von 200 M. den Beamten unter D.-Z. 5 und 6.

D.:3.	Abtheilung E. (Fortsetzung)	An-	Höch-	Frift	Be-	Frift	Be-
		fangs-	ster	für die	trag-	für die	trag-
		gehalt	Ge-	Anfangs-	der	ordentlichen	der
		M.	halt	Zahre	M.	Zahre	M.
	Vorſteher des polizeilichen Arbeitshauses, Verwalter bei Strafanſtalten, bei Heil- und Pflegeanſtalten, des akademiſchen Krankenhauses . . . . .	2 000	4 200	2	400	3	400
4	Notare (Gehaltsklaſſe II) . . . . .	2 000	4 200	2	400	3	400
5	Landſtändiſche Archivare . Zahlmeiſter, Kaſſiere und Kontroleure bei Zentralkaſſen, auch bei der Be- amtenwitwenkaſſe . . . . .	2 000	4 100	2	400	3	400
6	Steuerkommiſſäre (Gehalts- klaſſe II) . . . . . Bahnverwalter, Güterver- walter, auch Stationsvor- ſteher der Main-Neckar- bahn in Heidelberg und Telegraphenverwalter bei der Main-Neckarbahn . . . . .	2 000	4 100	2	300	3	400
7	Univerſitäts-Muſikdirektor . . . . .	—	—	—	—	—	—

## Bemerkungen

Zu D.-Z. 4. Werthanschlag des gesammten Dienst Einkommens. Bei der Ergänzung des Gebührenertrags im Sinn von § 15 (Schlussatz) der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 2500 M. zu Grunde gelegt werden.

Zu D.-Z. 6. Die Bahnverwalter der wichtigsten sechs und die Güterverwalter der wichtigsten zwei Stationen beziehen Dienstzulagen von je 300 M.

Zu D.-Z. 7. Auf diesen Beamten findet die Vorschrift in § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.

D.:3.		An-	Höch-	Frist	Be-	Frist	Be-
		fangs-	ster	für die	trag	für die	trag
		gehalt	Ge-	Anfangs-	der	ordentlichen	der
		M.	halt	Zahre	M.	Zahre	M.
<b>Abtheilung F.</b>							
1	Sekretäre (Gehaltsklasse II) und Revisoren bei Ministerien und der Oberrechnungskammer . . .	2 000	3 800	2	400	3	400
2	Notare (Gehaltsklasse III)	2 000	3 700	2	300	3	300
3	Ingenieure I. Klasse, Bahn- und Maschineningenieure I. Klasse, Bahnarchitekten I. Klasse (Gehaltsklasse II) Apothekenverwalter an Universitäten . . . . .	2 000	3 700	2	300	3	300
4	Sekretäre und Revisoren bei den Gerichtshöfen, den Kollegialmittelstellen, dem Generallandesarchiv, dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse, dem statistischen Bureau, der Amortisationskasse . . . Registratoren und Expedi-toren bei Ministerien, der Ober-Rechnungskammer, dem Geheimen Kabinet, den im vorhergehenden Absatz genannten Behörden Steuerinspektor . . . . . Eisenbahnsekretäre . . . . . Direktionssekretäre, Revi-soren I. Klasse und Werk-stättevorsteher bei der Main-Neckarbahn . . .	2 000	3 600	2	300	3	350

## Bemerkungen

## Zu Abtheilung F.

- a. Bei der Beförderung nach Abtheilung F beträgt die Beförderungszulage (§ 6 Abs. 1 der Gehaltsordnung) durchweg 100 M.
- b. Nach dreijährigem Bezug des höchsten Gehalts ihrer Kategorie können Alterszulagen verwilligt werden:  
von 200 M. den Beamten unter D.-Z. 1 und 3 bis 6,  
von 100 M. den Beamten unter D.-Z. 7 und 8.
- c. Die Gebührenbezüge der Sportelektrotrahenten werden, insoweit sie den Betrag von 200 M. übersteigen, mit einem für jede Amtsstelle besonders festzusetzenden Durchschnittsbetrag auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.

Zu D.-Z. 2. Werthanschlag des gesammten Diensteinkommens. Bei der Ergänzung des Gebührenertrags im Sinn von § 15 (Schlußsatz) der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 2000 M. zu Grunde gelegt werden.

Zu D.-Z. 4. Daneben für die ausschließlich im Dienst der Kriminalpolizei verwendeten Polizeikommissäre eine Dienstzulage von je 300 M., für die übrigen Polizeikommissäre dieser Abtheilung eine solche von je 150 M.

D.-Z.	Abtheilung F. (Fortsetzung)	An-	Höch-	Frift	Be-	Frift	Be-
		fangs-	ster	für die	trag	für die	trag
		gehalt	Gehalt	Anfangs-	der	ordentlichen	der
		M.	M.	Jahre	M.	Jahre	M.
	Oberbuchhalter bei Zentral- kassen, auch bei den Zen- tralanstalten der Eisen- bahnverwaltung . . . . .						
	Rechner der Techn. Hochschule Polizeikommissäre (Gehalts- klasse I) . . . . .	2 000	3 600	2	300	3	350
	Vermessungsrevisoren und Forstobergeometer, auch Bezirksgeometer u. Forst- geometer (Gehaltsklasse I)						
5	Reallehrer und Gewerbe- lehrer (Gehaltsklasse I) . . . . .	1 800	3 600	2	300	3	200
6	Hauptamtskontroleure, auch Zollinspektoren mit glei- chem Rang . . . . .	2 000	3 300	2	400	3	400
	Stationskontroleure der Ei- senbahnverwaltung (Ge- haltsklasse I) . . . . .						
7	Obergrenzkontroleure . . . Revisoren bei Bezirksamtern Gerichtsschreiber (Gehalts- klasse I) . . . . .						
	Stationskontroleure (Ge- haltsklasse II) und Tele- graphenkontroleure bei der Eisenbahnverwaltung; auch Sekretäre der Ober- beamten b. d. M.-Nedarb.)	1 900	3 300	2	300	3	250
8	Kanzleisekretäre . . . . . Zeichner (Gehaltsklasse I) . . . . .	1 800	3 300	2	300	3	200
9	Bezirksassistentenärzte . . . . .	500	1 200	3	150	5	125
10	Badeärzte . . . . .	—	900	—	—	—	—

## Bemerkungen

Zu D.-Z. 5.

- a. Von den etatmäßigen Gewerbelehrern kann der fünfte, von den etatmäßigen Reallehrern kann der zehnte Theil in diese Gehaltsklasse einrücken.

An Gewerbeschulen mit 2 oder mehr etatmäßigen Gewerbelehrern erhält der erste derselben neben dem Gehalt eine Dienstzulage von 200 M.

- b. Auf Grund besonderer Genehmigung im Staatsvoranschlag kann der Vorstand der Schnitzerschule (Abth. G. D.-Z. 1) mit den Bezügen der Reallehrer Gehaltskl. I angestellt werden.

Zu D.-Z. 9 und 10. Auf diese Beamten findet die Vorschrift in § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.

Bei D.-Z. 9 ist der Anfangsgehalt, bei D.-Z. 10 der feste Gehalt unbedingt maßgebend, auch wenn der Beamte vorher mit höherem Gehalt etatmäßig angestellt war.

D.:Z.		An-	Höch-	Frist	Be-	Frist	Be-
		fargß- gehalt	ster Ge- halt	für die Anfangs- zulage	trag der	für die ordentlichen Zulagen	trag der
		M.	M.	Jahre	M.	Jahre	M.
<b>Abtheilung G.</b>							
1	<p>Vorstände von Blinden- erziehungs- und Taub- stummensekularanstalten (Ge- haltsklasse II) . . . . .</p> <p>Vorstand der Schnitzerschule Vorstand der Probiranstalt für Edelmetalle . . . . .</p> <p>Vorstände der landwirth- schaftlichen Winterschulen, Obstbaulehrer . . . . .</p> <p>Defonomieinspektor bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen . . . . .</p>	1 800	3 600	2	400	3	200
2	<p>Reallehrer u. Gewerbelehrer (Gehaltsklasse II); Zeichen- lehrer und Musiklehrer, sämmtl. an Mittelschulen, Lehrer-Bildungsanstalten, Gewerbeschulen, Fachschul- en für landwirthschaft- lichen, gewerblichen oder kunstgewerblichen Unter- richt, an Blindenerzieh- ungs- und Taubstummensekular- anstalten, auch an Straf- oder an Heil- und Pflege- anstalten oder als Beamte der Landesgewerbehalle . Wissenschaftlich gebildete Assistenten bei der pflanzen- physiologischen und agrikulturchemischen Ver- suchsanstalt, bei dem Zen- tralbureau für Meteorolo- gie und Hydrographie u. bei ähnlichen Anstalten</p>	1 800	3 600	2	300	3	200

## Bemerkungen

## Zu Abtheilung G.

- a. Bei Beförderung nach Abtheilung G beträgt die Beförderungszulage (§ 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung) durchweg 100 M.
- b. Den Beamten dieser Abtheilung (mit Ausnahme von D.-Z. 7 bis 9) kann nach dreijährigem Bezug des höchsten Gehalts ihrer Kategorie eine Alterszulage von je 100 M. bewilligt werden.

Zu D.-Z. 1. Dienstzulagen von je 200 M. erhalten die in diese Abtheilung gehörigen Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten, sowie der Oekonomieinspektor bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen, wenn ein bereits etatmäßig angestellter Beamter dieser Abtheilung diese Stelle erhält.

Zu D.-Z. 2. An Gewerbeschulen mit zwei oder mehr etatmäßigen Gewerbelehrern erhält der erste derselben neben dem Gehalt eine Dienstzulage von 200 M.

D.-3.	Abtheilung G. (Fortsetzung)	An-	Höch-	Frift	Be-	Frift	Be-
		fangs-	ster	für die	trag	für die	trag
		gehalt	Ge-	Anfangs-	der	ordentlichen	der
		M.	halt	Zahre	M.	Zahre	M.
3	Steuerkommissäre (Gehalts- klasse III) . . . . . Revisionsgeometer . . . . . Bezirksgeometer und Forts- geometer (Gehaltsklasse II), Trigonometer . . . . . Werkstättenvorsteher bei der Eisenbahnverwaltung . . . . . Bauschätzungskontrolleur bei der Generalbrandkasse . . . . .	1 800	3 200	2	300	3	200
4	Baumeister, Bahn- und Maschineningenieure II. Klasse, Ingenieure II. Kl. (Gehaltsklasse III), Forts- assistenten . . . . . Zahlmeister des Gendar- meriecorps . . . . .	1 600	2 700	2	300	3	200
5	Polizeikommissäre (Gehalts- klasse II) . . . . . Zollverwalter (Vorstände der Untersteuerämter u. Neben- zollämter I. Klasse) . . . . .	1 600	2 700	2	200	3	200
6	Sekretariatsassistenten bei Ministerien, dem Ober- landesgericht, dem Ver- waltungsgerichtshof . . . . . Revisionsassistenten (Revi- denten) bei Ministerien und der Oberrechnungs- kammer . . . . .	1 400	2 700	2	300	3	200
7	Bezirksthierärzte I. Klasse . . . . .						
8	Bezirksthierärzte II. Klasse . . . . .	700	1 600	2	200	4	100
9	Bezirksthierärzte III. Klasse . . . . .						
10	Hilfslehrer an Hochschulen . . . . .	—	—	—	—	—	—

## Bemerkungen

Zu D.-Z. 3. In diese Abtheilung gelangen nur die Vorsteher der größeren Werkstätten.

Zu D.-Z. 5. Daneben für ausschließlich im Dienst der Kriminalpolizei verwendete Polizeikommissäre eine Dienstzulage von je 300 M., für Zollverwalter im Fall der Beforgung des Steuerdienstes eine solche von je 150 M.

Zu D.-Z. 6. In diese Kategorie können nur solche Beamte gelangen, welche mindestens eine Prüfung als Finanz- oder Eisenbahnassistent oder als Amtsrevident abgelegt haben oder vorher nach Ablegung der Aktuariatsprüfung etatmäßig angestellt waren.

Zu D.-Z. 7 bis 10. Auf diese Beamten findet die Vorschrift in § 22 Abs. 2 des Beamtengesetzes Anwendung.

Daneben Werthanschlag der wandelbaren Bezüge bei den Bezirksthierärzten.

Klasse	I	600 M.
"	II	400 "
"	III	200 "



### Bemerkungen

#### Zu Abtheilung H.

- a. Bei der Beförderung nach Abtheilung H beträgt die Beförderungszulage (§ 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung) durchweg 100 M.
- b. Nach dreijährigem Bezug des höchsten Gehalts ihrer Kategorie können die Beamten unter D. = Z. 1—4 und 6—11 eine Alterszulage von je 75 M. erhalten.
- c. Die Gebührenbezüge der Sportelektrahenten werden, insoweit sie den Betrag von 100 M. übersteigen, mit einem für jede Amtsstelle besonders festzusetzenden Durchschnittsbetrag auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.

Zu D. = Z. 1, 3 u. 4. Abgesehen von den Grenzkontrolleuren können in diese Kategorien nur solche Beamte gelangen, welche mindestens eine Prüfung als Finanz- oder Eisenbahnhilfsassistent, als Geometer oder als Amtsrevident abgelegt haben, oder vorher nach Ablegung der Aktuariatsprüfung etatmäßig angestellt waren.

D.-Z.	Abtheilung H. (Fortsetzung)	Anfangs- gehalt	Höch- ster Ge- halt	Frist für die Anfangs- zulage.	Be- trag der	Frist für die ordentlichen Zulagen	Be- trag der
		M.	M.	Jahre	M.	Jahre	M.
	Registrator- und Expedi- tassistenten bei Ministerien, der Oberrechnungstam- mer, dem Oberlandes- gericht, dem Verwaltungs- gerichtshof, den Kollegial- mittelstellen . . . . .	1 400	2 600	2	200	3	200
4	Buchhalter bei Bezirkskassen und bei Staatsanstalten- kassen, bei Zentralanstal- ten der Eisenbahnverwal- tung, bei Zentralverwal- tungen von Landesstiftun- gen, bei Universitätskassen und Universitätsinstituten Brauereiverrechner, Schloß- kassier (bei der Domänen- verwaltung) . . . . . Revisionsinspektoren, Haupt- amtsassistenten, Steuer- Kommissär = Assistenten, Assistenten der Kataster- kontrolle . . . . . Steuerkontroleure, Grenz- kontroleure . . . . . Sekretariatsassistenten bei Landgerichten u. Staats- anwaltschaften . . . . . Registrator- und Expedi- tassistenten bei Landgerich- ten, dem Generallandes- archiv, dem Verwaltungs- rath der Generalbrand- kasse und jenem der Be- amtenwitwenkasse . . . Sekretäre an Hochschulen u. deren Anstalten . . . . .	1 400	2 600	2	200	3	150

## Bemerkungen

Zu D.-Z. 4. Revisionsinspektoren, Steuer- und Grenzkontroleure,  
Buchhalter bei Staatsanstaltenaffen, Stationsassistenten bei  
der Eisenbahnverwaltung erhalten daneben Dienstzulagen bis  
zu 200 M.

D. = B.	Abtheilung H. (Fortsetzung)	Anfangs-	Höch-	Frist	Be-	Frist	Be-
		gehalt	ster Ge- halt	für die Anfangs- zulage	trag der	für die ordentlichen Zulagen	trag der
		M.	M.	Jahre	M.	Jahre	M.
	Stationsassistenten, Material- und Hausverwalter bei der Eisenbahnverwaltung, Verwaltungsassistenten bei der Dampfschiffahrtsverwaltung .	1 400	2 600	2	200	3	150
5	Gerichtsvollzieher (Gehaltsklasse I) . . . . .	1 400	2 600	2	100	3	150
6	Technische Assistenten (auch Hochbauassistenten) bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Eisenbahnverwaltung, der Baubauverwaltung, der Bezirksbauinspektionen, der Landesgewerbebehörden, den Fachschulen für landwirthschaftlichen, gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht und ähnlichen Anstalten . . . . . Steuereinnahmer (Gehaltsklasse I) . . . . . Zeichner (Gehaltsklasse II) . . . . .	1 500	2 500	2	200	3	150
7	Gemeinde = Rechnungszweidenden, auch als Gehilfen bei Landeskommisariaten . Registratoren bei Amtsgerichten und Bezirksämtern Polizeiaktuarien . . . . . Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse II) . . . . .	1 400	2 400	2	200	3	150

## Bemerkungen

Zu D.-Z. 5. Werthanschlag des gesammten Dienst Einkommens. Bei der Ergänzung des Gebührenertrags im Sinne von § 15 (Schlussatz) der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 1800 M. zu Grunde gelegt werden.

Zu D.-Z. 6. Die hierunter fallenden Steuereinnahmer in Städten von mehr als 20,000 Einwohnern können neben dem Gehalt eine Dienstzulage bis zu 200 M. erhalten.

D.-B.	Abtheilung H. (Fortsetzung)	An-	Höch-	Frist	Be-	Frist	Be-
		fangs-	ster	für die	trag	für die	trag
		gehalt	Ge-	Anfangs-	der	ordentlichen	der
			halt	zulage		Zulagen	
		M.	M.	Jahre	M.	Jahre	M.
8	Verwaltungsassistenten bei den Staatsanstaltsverwaltungen, den Hochschulen, der Landesgewerbehalle und deren Filiale, den Kunstgewerbeschulen, den Zentralverwaltungen der Landesstiftungen, der Amortisationskasse u. dem statistischen Bureau . . .	1 400	2 000	2	100	3	100
9	Actuare bei Universitäten, Expeditions- und Bureauassistenten bei der Eisenbahn- und Dampfschiff-fahrtsverwaltung . . . Telegraphisten . . . Expedienten I. und II. Kl. bei der Main-Neckarbahn	1 300	2 000	2	200	3	150
10	Gendarmerie-Oberwachmeister . . . . .	1 300	1 800	2	150	3	250
11	Lehrerinnen der Weiberstrafanstalt . . . . .	1 100	1 650	3	150	3	100
12	Erste Gärtner an Hochschulen und bei der Badanstaltenverwaltung . . . . .	—	—	—	—	—	—

## Bemerkungen

Zu D.=Z. 8. In diese Kategorien können nur solche Beamte gelangen, welche mindestens eine Prüfung als Finanz- oder Eisenbahnassistent oder als Amtsrevident abgelegt haben, oder vorher nach Ablegung der Aktuariatsprüfung etatmäßig angestellt waren.

Zu D.=Z. 9. In diese Kategorie gelangen nur Beamte, welche mindestens die Prüfung als Eisenbahnassistent bestanden haben oder als Aktuar etatmäßig angestellt waren.

Zu D.=Z. 10. Daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung im Werthanschlag von 50 M.

D.-Z.		An-	Höch-	Frift	Be-	Frift	Be-
		fangs-	ster	für die	trag	für die	trag
		gehalt	Ge-	Anfangs-	der	ordentlichen	der
			halt	zulage		Zulagen	
		M.	M.	Jahre	M.	Jahre	M.
	<b>Abtheilung J.</b>						
1	Hauptmagazinsmeister bei der Eisenbahnverwaltung	1 700	2 800	2	200	3	200
2	Werkmeister bei der Eisenbahnverwaltung Vorsteher der Lissetdruckerei b. d. Eisenbahnverwaltung Maschinisten I. Klasse bei Staatsanstalten . . .	1 600	2 600	2	200	3	150
3	Filialmagazinsmeister bei der Eisenbahnverwaltung . . Werkführer bei der Eisenbahnverwaltung . . . Materialverwalter bei der Main-Neckarbahn . . .	1 500	2 400	2	150	3	150
4	Bahnmeister . . . . . Stationsmeister . . . . . Telegraphenmeister . . . . alle bei der Eisenbahnverwaltung Schiffskapitane . . . . . Münzmechanikus . . . . . Hausinspektor beim polizeilichen Arbeitshaus . . .	1 500	2 200	2	150	3	150
5	Kanzleiaspiranten bei Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof . . . . . Sekretariats-, Revisions-, Registratur-, Expedituraspiranten bei diesen Stellen, soweit nicht nach Abtheilung G beziehungsweise H gehörig . . . Oberaufseher bei Strafanstalten . . . . .	1 400	2 100	2	150	3	150

## Bemerkungen

## Zu Abtheilung J.

- a. Bei der Beförderung nach Abtheilung J beträgt die Beförderungszulage (§ 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung) durchweg 50 M.
- b. Für die zulässige Naturallieferung der Dienstkleidung wird ein Betrag von je 50 M. in den Einkommensanschlag aufgenommen.
- c. Nach vierjährigem Bezug des höchsten Gehalts ihrer Kategorie können den Beamten dieser Abtheilung, welche nicht wesentlich auf Gebührenbezug angewiesen sind, Alterszulagen von je 50 M. bewilligt werden.

Zu D.-Z. 4. Daneben bei Stationsmeistern, Schiffskapitänen und dem Hausinspektor Naturallieferung freier Dienstkleidung. Außerdem Werthanschlag des wandelbaren Einkommens bei Schiffskapitänen mit 200 M., bei Bahnmeistern und Telegraphenmeistern mit 50 M.

Zu D.-Z. 5. Die hier genannten Sekretariats-, Revisions-, Registratur- und Expeditur-Assistenten können daneben eine Dienstzulage bis zu 200 M. erhalten.

Daneben bei Oberaufsehern an Strafanstalten Naturallieferung freier Dienstkleidung.

D. 3.	Abtheilung J. (Fortsetzung)	Anfangs-		Frist für die Anfangs- zulage	Be- trag der		Frist für die ordentlichen Zulagen	
		gehalt	Höchst- Ge- halt		Jahre	M.	Jahre	M.
6	Steuereinnnehmer (Gehalts- klasse II) . . . . .	1 400	2 000	2	200	3	150	
7	Materialverwalter . . . . . Oberfleiger, Obersieder . . . . . Werkfleiger . . . . . alle bei der Salinenver- waltung Hafenmeister . . . . . Gerichtsvollzieher (Gehalts- klasse II) . . . . . Verwalter und Maschinist am Friedrichsbad . . . . .	1 400	2 000	3	150	3	100	
8	Bahnpeditoren II. Klasse Stationsepeditoren III. Kl. auf größeren Stationen der Main-Neckarbahn . . . . . Lokomotivführer . . . . . Brückenmeister . . . . .	1 350	1 950	2	120	3	120	
9	Maschinisten II. Klasse bei Staatsanstalten . . . . . Aufseher bei der Landes- gewerbehalle, bei den Kunstgewerbeschulen . . . . . Oberpedelle an Universitäten	1 300	1 900	2	150	3	100	
10	Kulturoberaufseher bei der Wasser- und Straßenbau- verwaltung . . . . .	1 500	1 900	3	200	4	100	
11	Dammmeister . . . . .	1 450	1 850	3	100	4	60	
12	Oberaufseher bei Amts- und Kreisgefängnissen mit Regie . . . . . Nebenzollamtsassistenten . . . . . Gehilfen bei Steuereinne- mereien und Untersteuer- ämtern . . . . . Zugmeister . . . . . Oberwärter u. Hausmeister bei Heil- u. Pflegeanstalten	1 100	1 800	2	100	3	100	

## Bemerkungen

Zu D.-Z. 7. Bei den Gerichtsvollziehern Werthanschlag des gesammten Dienst Einkommens. Vergleiche Bemerkung zu H 5.

Zu D.-Z. 8. Daneben bei Lokomotivführern Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit 400 M.

Zu D.-Z. 9. Den Oberpedellen wird der Werthanschlag der wandelbaren Bezüge auf den Gehalt angerechnet.

Zu D.-Z. 10 und 11. Auf den Gehalt wird der Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit 800 M. bei Kulturoberaufsehern, und mit 550 M. bei Dammeistern angerechnet.

Zu D.-Z. 12. Daneben bei den hier genannten Oberaufsehern und den Zugmeistern Naturallieferung freier Dienstkleidung; bei Zugmeistern außerdem Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit 300 M.

D.-Z.	Abtheilung J. (Fortsetzung)	An-	Höch-	Frist	Ve-	Frist	Be-
		fangs-	ster	für die	trag	für die	trag
		gehalt	Ge-	Anfangs-	der	ordentlichen	der
			halt	zulage	Zulage	Zulagen	Zulagen
		M.	M.	Jahre	M.	Jahre	M.
13	Maschinenmann . . . . . Maschinenleiter bei der Dampfschiffahrtsverwal- tung . . . . . Hausmeister beim Landesbad	1 350	1 750	2	100	3	100
14	Straßenmeister . . . . .	1 350	1 750	3	100	4	60
15	Steueroberaufseher . . . . . Schleusenwarte und Bau- aufseher bei der Zollver- waltung . . . . .	1 050	1 600	3	100	4	100
16	Badmeister . . . . . Trinthalverwalter . . . . . Theatermeister . . . . . Theaterbeleuchter . . . . . alle bei der Badanstalten- verwaltung	1 200	1 500	3	150	4	100
17	Güteraufseher (Gehaltsklasse I) und Küfer bei der Do- mänenverwaltung . . . . .	900	1 500	3	120	5	120
18	Anfragepostenverwalter bei der Grenzzollverwaltung	1 000	1 450	3	150	4	100
19	Polizeiwachtmeister . . . . . Gendarmewachtmeister . . . . .	1 200	1 500	3	100	5	100
20	Zolleinnehmer . . . . . Verittene Grenzaufseher . . . . . Revisionsaufseher . . . . .	900	1 400	3	100	4	100
21	Güteraufseher (Gehaltsklasse II), Gebäude- und Schloß- aufseher bei der Domänen- verwaltung . . . . .	700	1 100	3	100	5	100

## Bemerkungen

Zu D.-Z. 13. Daneben bei dem Platzsteuermann Naturallieferung freier Dienstkleidung, bei den Maschinenleitern Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit 200 M.

Zu D.-Z. 14. Auf den Gehalt wird der Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit 550 M. angerechnet.

Zu D.-Z. 15. Daneben bei Steueroberausssehern Naturallieferung freier Dienstkleidung.

Zu D.-Z. 16. Dem Badmeister wird der Werthanschlag der wandelbaren Bezüge auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.

Zu D.-Z. 19. a. Diese Beamten erhalten, so lange sie ausschließlich im Dienst der Kriminalpolizei verwendet sind, eine Dienstzulage von 250 M.

b. Daneben bei Gendarmeriewachtmeistern Naturallieferung freier Dienstkleidung. Polizeiwachtmeister erhalten an Stelle der Naturallieferung freier Dienstkleidung eine Pauschsumme von 100 M.

Zu D.-Z. 20. Daneben bei Grenzausssehern und Revisionsausssehern Naturallieferung freier Dienstkleidung, bei den berittenen Grenzausssehern außerdem eine Dienstzulage von 100 M.

D.-Z.		Anfangs-	Höch-	Frist	Be-	Frist	Be-
		gehalt	ster	für die	trag	für die	trag
			Ge-	Anfangs-	der	ordentlichen	der
		M.	halt	Zahre	M.	Zahre	M.
<b>Abtheilung K.</b>							
1	Registrator-, Expeditur- u. Verwaltungss-Assistenten u. s. w., welche nicht in Abtheilung H 1, 3, 4, 8 und 9 oder in Abtheilung J 5 erwähnt sind. . . .	1 200	1 800	2	150	4	150
2	Kanzleiaffistenten bei Kollegialmittelstellen, Landgerichten, Zentralkassen. . . Verwaltungsgehilfen und Kanzleiaffistenten bei Strafanstalten, Heil- u. Pflegeanstalten, Zentralverwaltungen von Landesstiftungen, beim statistischen Bureau, bei der Landesgewerbehalle, bei der Generalbrandkasse, bei den Hochschulen und Universitätsinstituten. . . Billetdrucker . . . . . Magazinsaufseher . . . . . beide bei der Eisenbahnverwaltung.	1 200	1 800	2	150	4	150
3	Schiffahrts- und Fischereiaufseher am Bodensee . . . . .	1 200	1 750	3	100	5	100
4	Aufseher I. Klasse bei Strafanstalten u. Regiegefängnissen. . . . . Werkmeister beim polizeilichen Arbeitshaus . . . . .	920	1 750	3	150	3	150

## Bemerkungen

## Zu Abtheilung K.

- a. Alterszulagen können nach vierjährigem Bezug des höchsten Gehalts ihrer Kategorie erhalten die Beamten unter  
 D.-Z. 1 bis 28: von 40 M. jährlich,  
 D.-Z. 29 bis 32: von 30 M. jährlich,  
 D.-Z. 33 und 34: von 20 M. jährlich.
- b. Für die zulässige Naturallieferung freier Dienstkleidung wird ein Betrag von 50 M. in den Dienstlohnanschlag aufgenommen.
- c. Bei ausschließlicher Verwendung im Dienst der Kriminalpolizei erhalten Polizeiergeanten eine Dienstzulage von 200 M., Gendarmen und Schutzmänner eine solche von 100 M.
- d. Die Gebührenbezüge der Sportelektrahenten werden, insofern sie den Betrag von 50 M. übersteigen, mit einem für jede Amtsstelle besonders festzusetzenden Durchschnittsbetrag auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.

Zu D.-Z. 1. Diese Beamten können daneben eine Dienstzulage bis zu 200 M. erhalten.

## Zu D.-Z. 4.

- a. Daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung.
- b. Bei der Versetzung von D.-Z. 9 nach D.-Z. 4 kann ausnahmsweise eine Beförderungszulage von 50 M. gewährt werden. Aufseher erhalten für den Messnersdienst eine Dienstzulage von 50 M.

D.=3.	Abtheilung K. (Fortsetzung)	Anfangs-	Höch-	Frist	Be-	Frist	Be-
		gehalt	ster	für die	trag	für die	trag
			Ge-	Anfangs-	der	ordentlichen	der
		M.	halt	zulage	M.	Zulagen	M.
		M.	M.	Jahre	M.	Jahre	M.
5	Aktuare bei Bezirksämtern, Staatsanwaltschaften, Ge- richtshöfen und Amtsge- richten, auch als Gerichts- schreibergehilfen . . . . .	1 200	1 600	3	100	5	150
	Bureauassistenten bei Be- zirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwal- tung . . . . .						
	Steuermänner . . . . .						
6	Wagenresidenten . . . . .						
	Oberschaffner . . . . .						
	Berkschreiber . . . . .						
	Billetausgeber I. Klasse alle bei der Eisenbahn- verwaltung . . . . .	1 050	1 600	3	150	5	150
	Stationsexpeditoren III. Kl. bei kleineren Stationen der Main-Neckarbahn . . .						
	Berkschreiber bei dies- er Bahn . . . . .						
7	Steuereinnnehmer (Gehalts- klasse III) . . . . .	1 000	1 500	2	200	3	150
8	Waagmeister . . . . .						
	Wagenmeistergehilfen . . . . . bei der Zollverwaltung . . .	1 000	1 500	3	100	5	100
9	Aufscher II. Klasse bei Strafanstalten und Regie- gefängnissen . . . . .	860	1 500	3	150	3	120
	Aufscher beim polizeilichen Arbeitshaus . . . . .						
10	Lokomotivheizer . . . . .						
	Reserveführer (Eisenbahn- verwaltung) . . . . .	1 000	1 450	3	150	5	150
	Heizer im Gebäude der Ge- neraldirektion der Staats- eisenbahnen u. im Samm- lungengebäude . . . . .						

## Bemerkungen

Zu D.-Z. 5. Bei Steuermännern daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung und Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit 150 M.

Zu D.-Z. 6. Daneben bei Oberschaffnern, Billetausgebern I. Klasse Naturallieferung freier Dienstkleidung, bei Oberschaffnern außerdem Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit 300 M.

Zu D.-Z. 9.

- a. Daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung.
- b. Aufseher beim polizeilichen Arbeitshaus können im Gehalt bis auf 1600 M. vorrücken.
- c. Aufseher II. Klasse bei Strafanstalten, welche einem Gewerbezweig vorstehen, können eine Dienstzulage bis zu 100 M. erhalten. Aufseher erhalten für den Messnersdienst eine Dienstzulage von 50 M.

Zu D.-Z. 10.

- a. Lokomotivheizer und Reserveführer daneben Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit 200 M.
- b. Daneben bei Kanzleidienern, Kassendienern und Gefangenwärtern Naturallieferung freier Dienstkleidung.

D.-3.	Abtheilung K. (Fortsetzung)	An-	Höch-	Frist	Be-	Frist	Be-
		sangs-	ster	für die	trag	für die	trag
		gehalt	Ge-	Anfangs-	der	ordentlichen	der
		M.	halt	zusage	M.	Zulage	M.
				Jahre		Jahre	
	Laborant bei der technischen Hochschule . . . . .						
	Oberwärter bei den Universitätskliniken . . . . .						
	Hausmeister an Hochschulen, Universitätsinstituten . . . . .						
	Gärtner an den Hochschulen						
	Kanzleidiener bei den Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof, Geheimen Kabinett, den Kollegialmittelstellen, der Baudirektion, dem Generallandesarchiv	1 000	1 450	3	150	5	150
	Diener der Ständekammern, der Kunstschule, der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliothek, der Naturaliensammlung, der Alterthumshalle . . . . .						
	Kassendiener bei den Zentralkassen . . . . .						
	Bedelle an Hochschulen . . . . .						
	Hauswart der vereinigten Sammlungen . . . . .						
	Gefangenwärter . . . . .						
11	Badwärter . . . . .						
	Rasfriererin . . . . .						
	Weißzeugbeschließerin bei der Badanstaltenverwaltung.	1 200	1 400	3	150	4	100
12	Steueraufscher . . . . .	1 050	1 400	3	120	5	120
13	Polizeisergeanten . . . . .	1 150	1 400	3	75	5	75
14	Kanzleidiener bei Landgerichten . . . . .						
	Diener bei der Landesgewerbehalle und den Kunstgewerbeschulen . . . . .	950	1 350	3	120	5	120

## Bemerkungen

- c. Den Kanzleidienern und Kassendienern wird der Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit höchstens 150 M. auf den Gehalt angerechnet; jedoch soll der baare Gehalt dadurch nicht unter 1300 M. sinken. Den Dienern der Ständekammern wird das Gebühreneinkommen mit 350 M. auf den Gehalt angerechnet.
- d. Den Gefangenwärtern wird der Werthanschlag des wandelbaren Einkommens auf den Gehalt angerechnet; jedoch soll der Baargehalt nicht unter 1000 M. sinken.

Zu D.-Z. 11. Diesen Beamten wird der Werthanschlag des wandelbaren Einkommens auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.

Zu D.-Z. 12. Daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung.

Zu D.-Z. 13.

a. Daneben an Stelle der Naturallieferung freier Dienstkleidung eine Pauschsumme von 95 M.

b. Bei der Versetzung von D.-Z. 25 nach D.-Z. 13 wird ausnahmsweise eine Beförderungszulage von 50 M. gewährt.

Zu D.-Z. 14. Den Kanzleidienern der Landgerichte daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung, auch wird diesen Beamten der Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit höchstens 150 M. auf den Gehalt angerechnet, jedoch soll der baare Gehalt dadurch nicht unter 1200 M. sinken.

D.3.	Abtheilung K. (Fortsetzung.)	An-	Höch-	Frift	Be-	Frift	Be-
		fangs-	ster	für die	trag	für die	trag
		gehalt	Ge-	Anfangs-	der	ordentlichen	der
			halt	zulage		Zulagen	
		M.	M.	Jahre	M.	Jahre	M.
15	Bureaudiener und Pförtner bei Bezirks- und Lokal- stellen der Eisenbahnver- waltung . . . . .						
	Wagenwärter . . . . .	920	1 320	3	100	5	100
	Packer, Lade- und Boden- meister bei der Main- Neckarbahn . . . . .						
	Amtsdiener bei Amtsgerich- ten und Bezirksämtern .						
16	Schaffner . . . . .	780	1 320	3	100	5	150
17	Schiffsheizer . . . . .	1 050	1 300	3	100	5	100
18	Hauptzoll- und Hauptsteuer- amtsdiener . . . . .						
	Diener der Salinenverwal- tungen . . . . .						
	Kassendiener bei Bezirks- finanzkassen . . . . .						
	Lagerhausaufseher . . . . .						
	Grenzaufseher, Schiffsbe- gleiter . . . . .						
	Gafenaufseher . . . . .	900	1 260	3	120	5	60
	Aufseher bei der Verwaltung der Rübenzuckersteuer und der Salzsteuer . . . . .						
	Gewichtseher . . . . .						
	Hausdiener und Pförtner an Hochschulen . . . . .						
	Diener an Mittelschulen, Lehrer-Bildungsanstalten, der Baugewerkschule, der Ffiliale der Landesgewerbe- halle . . . . .						
19	Kulturoberaufseher bei der Eisenbahnverwaltung . . . . .	1 000	1 250	3	100	5	100
	Schleppschifführer . . . . .						
	Schiffstajfierer . . . . .						

## Bemerkungen.

Zu D.-Z. 15. Daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung, bei Wagenwärttern außerdem Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit 200 M.

Bei Amtsgerichtsdienern mit Gefängnißdienst und bei solchen mit Hilfsgerichtsvollzieherdienst wird der Werthanschlag des wandelbaren Einkommens, soweit es den Betrag von 100 M. übersteigt, auf den Gehalt angerechnet.

Zu D.-Z. 16. Daneben Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit 200 M. und Naturallieferung freier Dienstkleidung.

Zu D.-Z. 17. Daneben Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit 100 M.

Zu D.-Z. 18.

a. Daneben bei den Hauptamtsdienern, Grenzaufsehern, Schiffsbegleitern, Hafenaufsehern und den hier genannten Steuer-  
aufsehern Naturallieferung freier Dienstkleidung.

b. Grenzaufseher und dergl. als Postenführer beziehen 48 M. Dienstzulage.

Zu D.-Z. 19. Daneben Werthanschlag des wandelbaren Einkommens bei den Kulturoberaufsehern mit 300 M., den beiden andern Kategorien mit 100 M., bei den letzteren auch Naturallieferung freier Dienstkleidung.

D.-S.	Abtheilung K. (Fortsetzung)	An-	Höch-	Frist	Be-	Frist	Be-
		fangs-	ster	für die	trag	für die	trag
		gehalt	Ge-	Anfangs-	der	ordentlichen	Zulagen
		M.	halt	Jahre	M.	Jahre	M.
20	Oberaufseherinnen beim poli- zeilichen Arbeitshaus und bei den Weiberstrafan- stalten . . . . .	800	1 250	3	100	5	150
21	Gendarmen . . . . .	950	1 260	3	50	4	70
22	Untersteuermänner . . . .	960	1 200	3	120	5	120
23	Ständige Münzarbeiter . .	950	1 200	3	50	4	50
24	Werkmeister . . . . .	800	1 150	3	150	5	100
	Wärter . . . . .						
	Kanzleidiener . . . . .						
	Gärtner . . . . .						
	Thorwarte . . . . .						
	Brunnenmeister . . . . .						
	Heizer alle bei Heil- und Pflege- anstalten						
25	Schutzmänner . . . . .	1 020	1 200	3	50	5	50
26	Nebenzollamtsdiener, auch Untersteueramtsdiener . . . . .	900	1 100	3	90	5	60
27	Oberwärterinnen bei Heil- und Pflegeanstalten und bei den Universitäts- Irenkliniken . . . . .	750	1 050	3	100	5	100
	Weißzeugbeschließerinnen bei den Heil- und Pflegean- stalten und dem akade- mischen Krankenhaus . . . . .						
28	Erste Aufseherinnen bei Weiberstrafanstalten . . . Verkaufseherinnen beim po- lizeilichen Arbeitshaus . . .	630	1 000	3	70	5	100

## Bemerkungen

Zu D. 3. 20. Daneben zur Beschaffung der Dienstkleidung eine Dienstzulage von 20 M.

Zu D. 3. 21. Daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung.

Zu D. 3. 22. Daneben Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit 100 M. und Naturallieferung freier Dienstkleidung.

Zu D. 3. 24. Gärtner und Brunnenmeister können eine Dienstzulage bis zu 100 M. erhalten, jedoch im Ganzen nicht über 1 150 M.

Zu D. 3. 25. Daneben an Stelle der Naturallieferung freier Dienstkleidung eine Pauschsumme von 90 M.

Zu D. 3. 26. Daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung für Nebenzolamts- und Untersteueramtsdiener.

Zu D. 3. 28. Daneben zur Beschaffung der Dienstkleidung eine Dienstzulage von 20 M.

D. 3.	Abtheilung K. (Fortsetzung)	An-	Höch-	Frist	Be-	Frist	Be-
		fangs-	ster	für die	trag	für die	trag
		gehalt	Ge-	Anfangs-	der	ordentlichen	der
			halt	zulage		Zulagen	
		M.	M.	Jahre	M.	Jahre	M.
29	Aufseherinnen bei Weiber- strasanstalten . . . . . Aufseherinnen beim polizei- lichen Arbeitshaus . . . . .	570	840	3	50	5	80
30	Weichenwärter . . . . . Bahnwärter einschließlich Er- sahbahnwärter bei der Main-Neckarbahn . . . . .	570	800	3	50	5	50
31	Wärterinnen bei Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	525	650	5	50	5	40
32	Waldhüter (Gehaltsklasse I)	520	800	3	50	5	50
33	Güteraufseher (Gehaltsklasse III) bei der Domänen- verwaltung . . . . .	540	720	3	60	5	60
34	Waldhüter (Gehaltsklasse II)	520	620	5	50	5	50

## Bemerkungen.

Zu D.-Z. 29. Daneben zur Beschaffung der Dienstkleidung eine Dienstzulage von 20 M.

Zu D.-Z. 30. Daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung im Werthanschlag von 35 M. und (mit Ausnahme der Beamten bei der Main-Neckarbahn) zugesicherte freie Wohnung; Weichenwärter, Signalwärter und Billetausgeber II. Klasse außerdem Dienstzulagen nach näherer Festsetzung im Staatsvoranschlag.